

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Delia Susanne Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
namens der Landesregierung

**Verdeckte Altersarmut in Niedersachsen**

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Delia Susanne Klages (AfD), eingegangen am  
07.08.2025 - Drs. 19/8104,  
an die Staatskanzlei übersandt am 20.08.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
namens der Landesregierung vom 22.09.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Ein Teil der älteren Menschen in Niedersachsen lebt unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle, ohne im Leistungsbezug der Grundsicherung im Alter erfasst zu sein. Nach Angaben der Bundeszentrale für politische Bildung wird bundesweit davon ausgegangen, dass rund 60 % der Anspruchsberechtigten auf entsprechende Leistungen keinen Antrag stellen.<sup>1</sup> Als mögliche Gründe werden u. a. Scham, bürokratische Hürden oder fehlende Informationen genannt.<sup>2</sup> Die sogenannte verdeckte Altersarmut ist damit statistisch schwer zu erfassen; ihre Auswirkungen auf Lebenssituation und Teilhabemöglichkeiten älterer Menschen werden in der Forschung jedoch als relevant eingestuft.<sup>3</sup>

In einem Flächenland wie Niedersachsen mit regional unterschiedlich ausgeprägten Unterstützungsstrukturen stellt sich die Frage, in welchem Umfang die Landesregierung Maßnahmen zur Identifikation und Reduzierung nicht in Anspruch genommener Sozialleistungen im Alter ergreift. Beobachtern zufolge ist die Datenlage zur verdeckten Altersarmut bislang begrenzt, und vorhandene kommunale Modellprojekte oder Informationsangebote sind nicht flächendeckend dokumentiert.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Bekämpfung und Prävention von Altersarmut gewinnt aufgrund des fortschreitenden demografischen Wandels zunehmend an Dringlichkeit.<sup>4</sup> Die sozialen Sicherungssysteme sollen hier entgegenwirken und allen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen.

Seit dem 1. Januar 2021 ist das Gesetz zur Grundrente in Kraft. Bürgerinnen und Bürger, die jahrzehntelang mit einem unterdurchschnittlichen Verdienst gearbeitet und verpflichtend Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben, können nun eine höhere Rente erhalten. Rund 1,1 Millionen Rentenzahlungen wurden zum Stichtag 31. Dezember 2022 durch einen individuell berechneten Zuschlag aufgestockt.

Anspruch auf einen vollen Grundrentenzuschlag besteht, wenn mindestens 35 Jahre Grundrentenzeiten vorhanden sind. Der Verdienst muss bezogen auf das gesamte Versicherungsleben im Durchschnitt unter 80 % des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten in Deutschland betragen haben.

<sup>1</sup> <https://www.bpb.de/themen/soziale-lage/rentenpolitik/293234/einkommen-im-alter-und-altersarmut/>

<sup>2</sup> <https://www.bpb.de/themen/soziale-lage/rentenpolitik/288842/altersarmut/>

<sup>3</sup> [https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/armutsbericht\\_2025\\_web\\_fin.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/armutsbericht_2025_web_fin.pdf)

<sup>4</sup> Statistikbericht der Handlungsorientierten Sozialberichterstattung Niedersachsen (HSBN) 2024, S. 153, abrufbar unter <https://www.ms.niedersachsen.de/hsbn/handlungsorientierte-sozialberichterstattung-niedersachsen-19243.html>

Im Einstiegsbereich ab 33 Jahren Grundrentenzeiten wird ein aufwachsender Zuschlag berechnet; der durchschnittliche Verdienst muss hier entsprechend niedriger liegen.

Auch das Sicherungssystem der Grundsicherung spielt im Zusammenhang der Sicherung des Lebensunterhaltes älterer Menschen eine entscheidende Rolle. So können Menschen, die die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben, Grundsicherungsleistungen im Alter nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erhalten, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften oder Mitteln bestreiten können.

Die Aufgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden von den örtlichen Trägern in eigener Verantwortung wahrgenommen. Diese stellen sicher, dass eine effektive Beratung im Sinne der allgemeinen sozialrechtlichen Beratungspflicht erfolgt. Auch Leistungen der Altenpflege im Sinne des § 71 SGB XII werden von den Trägern eigenverantwortlich erbracht. Hierbei erfolgen Beratung und Unterstützung in allen altersbedingten Fragestellungen.

In vielen Kommunen bestehen zusätzlich zu den Anlaufstellen der Sozialämter und der Altenpflege weitere Beratungsangebote für ältere Menschen sowie eine enge Zusammenarbeit und Vernetzung der öffentlichen Träger mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie ehrenamtlichen Strukturen.

Eine Evaluierung der Wirksamkeit der kommunalen Strukturen und Angebote durch das Land ist aufgrund der Eigenverantwortlichkeit der örtlichen Träger nicht möglich. Entsprechend der bundesgesetzlichen Vorgaben werden hier nur die von § 128a SGB XII abschließende aufgeführten Merkmale der Leistungsberechtigten im Leistungsbezug zur Bundesstatistik erhoben. Statistische Daten über potenziell Anspruchsberechtigte, welche keinen Antrag stellen, liegen entsprechend nicht vor.

**1. Welche Schätzungen liegen der Landesregierung zum Anteil der nicht beantragten, aber grundsätzlich bestehenden Ansprüche auf Grundsicherung im Alter in Niedersachsen vor?**

Der Landesregierung liegen keine belastbaren oder aktuellen Schätzungen vor.

**2. Welche Quellen oder Studien nutzt die Landesregierung gegebenenfalls zur Erfassung verdeckter Altersarmut bei älteren Menschen?**

Belastbare aktuelle Quellen sind nicht bekannt. Das Land Niedersachsen erhebt im Zusammenhang mit Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII die gesetzlich vorgegebenen Daten.

**3. Gibt es eigene Erhebungen oder Beteiligung des Landes Niedersachsen an Forschungsprojekten zur verdeckten Armut im Alter?**

Nein, es gibt keine eigenen Erhebungen oder Beteiligungen.

**4. Welche landesweiten oder kommunalen Beratungsangebote existieren derzeit, um ältere Menschen auf mögliche Ansprüche im Bereich der Grundsicherung hinzuweisen?**

Die örtlichen Träger kommen ihrer Beratungspflicht nach § 14 SGB I insbesondere durch Beratung in den Sozialämtern, Wohngeldstellen und Jobcentern nach.

Eine weitere niedrighschwellige Beratung findet in den vom Land geförderten Senioren- und Pflegestützpunkten Niedersachsen statt. Diese stellen zentrale Anlaufstellen und Informationsknotenpunkte rund um das Thema Alter und Pflege dar. Im Rahmen der dortigen Seniorenberatung wird u. a. auch auf mögliche Grundsicherungsansprüche hingewiesen.

Darüber hinaus existieren vielfältige weitere Angebote, die auf Aufklärung und Beratung etwaig betroffener oder gefährdeter Personen zielen, wie z. B.:

- Familienzentren, Nachbarschafts-, Stadtteil- oder Seniorenbüros und Quartiere;
- Angebote der aufsuchenden oder wohnortnahen Beratung, z. B. durch Hausbesuche des Sozialen Dienstes oder der Altenhilfe oder durch Infomobile;
- Infoveranstaltungen, Online-Beratungsplattformen und Infomaterial;
- gute Vernetzung und Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden und Beratungsstellen anderer Träger.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Beratungsstrukturen sind sensibilisiert für das Thema Altersarmut und Armutsgefährdung, informieren über weitere Beratungs- und Hilfsstrukturen sowie sozialrechtliche Ansprüche und unterstützen bei der Beantragung.

#### **5. Wie bewertet die Landesregierung die Wirksamkeit bestehender Informations- und Unterstützungsstrukturen in Niedersachsen?**

Das diskriminierungsfreie, niedrigschwellige Beratungsangebot der vom Land geförderten Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen erreicht die Zielgruppe mit einem breiten Spektrum an Themen.

Zudem bestehen vielfältige weitere kommunale Beratungs- und Unterstützungsstrukturen (siehe Antwort zu Frage 4). Diese werden von den örtlichen Trägern eigenverantwortlich organisiert und durchgeführt. Die kommunalen Träger kommen ihrer gesetzlichen Aufgabe zuverlässig und mit großem Engagement nach.

#### **6. Gibt es spezielle Beratungsangebote für nicht-deutschsprachige oder digital nicht erreichbare ältere Menschen?**

Das Land Niedersachsen fördert in Ergänzung zu den Bundesangeboten Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und Jugendmigrationsdienste (JMD) über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Migrationsberatung in Niedersachsen (Richtlinie Migrationsberatung)“ ein flächendeckendes Netz an Migrationsberatungsstellen. Das Angebot steht allen Menschen mit einer Migrationsgeschichte unabhängig von Alter, Aufenthaltsstatus o. ä. zur Verfügung.

Sie geben einen fundierten Überblick über die bestehenden Strukturen, Abläufe, Rechte und Pflichten und leisten auch einen grundsätzlichen Beitrag beim Zugang der Zielgruppe zu den Regelstrukturen der Sozialgesetzbücher.

Die Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen bieten allen ratsuchenden Seniorinnen und Senioren Informationen. Die Seniorenberatungen erfolgen dabei in Präsenz, per Telefon oder per E-Mail. Zusätzlich gibt es in den Kommunen weitreichende Strukturen der aufsuchenden Beratung.

#### **7. Welche niedersächsischen Kommunen oder Landkreise haben in den letzten fünf Jahren Modellprojekte zur Aufdeckung oder Prävention verdeckter Altersarmut durchgeführt?**

Im Jahr 2023 hat die Region Hannover eine Aufklärungsoffensive zur vermehrten Nutzung der Grundsicherung im Alter unter dem Titel „Sie haben es sich verdient“ gestartet.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Die-Verwaltung-der-Region-Hannover/Region-Hannover/Archiv-Pressemitteilungen/2023/Grundsicherung-im-Alter>.

Weitere Projekte niedersächsischer Kommunen oder Landkreise konkret zur Aufdeckung oder Prävention verdeckter Altersarmut sind nicht bekannt. Allerdings wird das Thema im Rahmen der konzeptionellen Arbeit zahlreicher Kommunen zu Armutsstrategien und Umgang mit Wohnraumknappheit berücksichtigt, z. B. in den Landkreisen Gifhorn, Cuxhaven, Goslar, Northeim und Stade.

#### **8. Wurden diese Projekte durch das Land gefördert oder evaluiert?**

Nein. Diese Projekte erhielten keine Landesförderung.

#### **9. Welche Erkenntnisse aus Modellprojekten wurden gegebenenfalls in landespolitische Programme übernommen?**

Die Aufklärung über Leistungsansprüche im Rahmen der sozialrechtlichen Beratung nach § 14 SGB I ist eine Aufgabe der örtlichen Träger der Sozialhilfe. Auch die Vernetzung lokaler Akteurinnen und Akteure mit dem Ziel fachbereichsübergreifender und sozialraumbezogener Strategien ist eine kommunale Aufgabe. Da die kommunalen Träger ihrer Aufgabe zuverlässig und mit großem Engagement nachkommen, besteht kein Anlass für ein übergeordnetes Landesprogramm.

#### **10. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung gegebenenfalls zur Rolle von Scham, Angst vor Behörden oder komplexen Antragsverfahren als Gründe für die Nichtinanspruchnahme?**

Es wird vermutet, dass die benannten Gründe eine Rolle spielen.

#### **11. Wie bewertet die Landesregierung die These, dass insbesondere alleinstehende ältere Frauen überproportional von verdeckter Altersarmut betroffen sind?**

Das Thema „Armut im Alter“ war Schwerpunkt der Handlungsorientierten Sozialberichterstattung Niedersachsen (HSBN) 2024<sup>6</sup>. Ausführungen zum Zusammenhang zwischen Haushaltsgröße und Armutsgefährdung im Alter finden sich im Kapitel 13.

Grundsätzlich gilt: Altersarmut betrifft Frauen überproportional häufiger als Männer. Ältere Männer ab 65 Jahren haben ein geringeres Armutsrisiko von 15,8 %, während ältere Frauen eine überdurchschnittliche Quote von 21,0 % aufweisen. Frauen bekommen niedrigere Renten, weil es nach wie vor große Verdienstunterschiede zwischen den Geschlechtern gibt. Frauen haben geringere Rentenansprüche aufgrund von Erwerbsunterbrechungen für Kindererziehung und Pflege, Teilzeitarbeit und schlechterer Bezahlung im Vergleich zu Männern. Nach wie vor sind es in der Regel Frauen, die aufgrund traditioneller Rollenbilder unbezahlte Sorgearbeit leisten und dafür Arbeitszeiten reduzieren oder ganz aufgeben. Frauen, die beruflich zurückgesteckt haben oder in unterbezahlten Berufen gearbeitet haben, erhalten niedrigere Renten und ihnen droht Altersarmut. Maßnahmen gegen Altersarmut sind gleichzeitig Maßnahmen für Geschlechtergerechtigkeit und Wertschätzung der Lebensleistung von Frauen.

#### **12. Welche Rolle spielt nach Einschätzung der Landesregierung die Digitalisierung der Verwaltung bei der Beantragung sozialer Leistungen im Alter?**

Der Ausbau der Digitalisierung der Verwaltung wird von der Landesregierung fortlaufend vorangetrieben. Den Bürgerinnen und Bürgern soll eine digitale, barriere- und diskriminierungsfreie Antragstellung ermöglicht werden. Ziel ist es, in dem Zusammenhang auch Hemmungen und Hindernisse

---

<sup>6</sup> <https://www.ms.niedersachsen.de/hsbn/sozialberichterstattung-niedersachsen-de-hsbn-2011-2021-19243.html>.

abzubauen, die möglicherweise in einigen Fällen aktuell dazu führen, dass Sozialleistungen nicht beantragt werden.

**13. Inwiefern berücksichtigt die Landesregierung das Thema verdeckte Altersarmut in ihren seniorenpolitischen Leitlinien oder Armutsstrategien?**

Aufgrund des demografischen Wandels erhöht sich der Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung. Das Thema der Armut im Alter und damit möglicherweise auch verdeckter Altersarmut wird daher leider vermutlich auch für künftige Armutsstrategien Bedeutung haben.

**14. Welche ressortübergreifenden Strategien existieren zur gezielten Ansprache von älteren Menschen mit verdecktem Unterstützungsbedarf?**

Die Selbsthilfeangebote der Landesarbeitsgemeinschaft soziale Brennpunkte richten sich auch an ältere Menschen. Sie sind ein geeignetes Instrument, um Menschen mit verdecktem Unterstützungsbedarf soziale Teilhabe zu ermöglichen und gleichzeitig niedrigschwellig mit ihnen ins Gespräch zu weiterführenden Unterstützungsangeboten zu kommen.

Die Landesarmutskonferenz leistet Aufklärungsarbeit zu Armutsthemen und bietet gleichzeitig Anlauf- und Gesprächsformate für armutsbetroffene Menschen, in denen sie sich ohne Angst vor Stigmatisierung zu ihrer Lebenslage austauschen und diese thematisieren können. Gleichzeitig wird so der Erfahrungsaustausch im Umgang mit der eigenen Armutssituation ermöglicht. Unterstützungsangebote werden bekannt und können künftig genutzt werden.

**15. Sieht die Landesregierung einen politischen Handlungsbedarf zur flächendeckenden Bekämpfung verdeckter Altersarmut? Wenn ja, inwiefern?**

Ein zentraler Ansatz ist ein verbesserter Zugang zu bestehenden Sozialleistungen. Hierzu werden die bestehenden Beratungsangebote der örtlichen Träger der Sozialhilfe zielgruppengerecht ausgestaltet. Ältere Menschen werden über ihre Ansprüche informiert und bei der Antragsstellung unterstützt. Eventuell durch Digitalisierung neu entstehende Hürden müssen mit zielgruppengerechten Maßnahmen und Angeboten vor Ort begegnet werden. Die Umsetzung erfolgt durch die örtlichen Träger eigenverantwortlich.

**16. Plant die Landesregierung Informationskampagnen oder gezielte Förderprogramme zur Sensibilisierung für verdeckte Altersarmut?**

Aktuell sind keine Programme oder Kampagnen in Planung.

**17. Inwieweit wird das Thema im Rahmen von Kommunalberichten, Sozialberichterstattung oder Landesförderprogrammen aktiv behandelt?**

Armut im Alter war der Schwerpunkt des Statistikberichts der HSBN im Jahr 2024. Im Rahmen des Fachtages zur Vorstellung der HSBN wurde auch die Thematik der verdeckten Altersarmut thematisiert.

**18. Welche Rolle spielt die Schulung von Sozialdiensten, Hausärzten oder Pflegediensten beim Erkennen von verdeckter Altersarmut in Niedersachsen?**

Die Mitarbeitenden in Pflegediensten verfügen über die Kompetenz, zu erkennen, dass die pflegerische Versorgung im Einzelfall nicht ausreichend sichergestellt ist, was oftmals auch damit zusammenhängen kann, dass die finanziellen Mittel nicht für die erforderlichen pflegerischen Leistungen ausreichen.

In der Weiterbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für Allgemeinmedizin sind nach Auskunft der Ärztekammer Niedersachsen keine spezifischen Module bzw. Schwerpunkte zum Thema Altersarmut beinhaltet, dort werden jedoch umfassende Kenntnisse zur Versorgung von älteren Menschen in der Praxis erworben.

Grundsätzlich ist jede Hausärztin und jeder Hausarzt sowie das medizinische Fachpersonal in den Praxen in der Lage, Anzeichen für verdeckte Altersarmut zu erkennen, da die Patientinnen und Patienten über einen längeren Zeitraum begleitet werden und es typische gesundheitliche Probleme und Anzeichen gibt, die mit Altersarmut einhergehen (z. B. psychische Erkrankungen wie Angstzustände oder Depressionen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Anfälligkeit für Infekte, vernachlässigte Mundhygiene, Verzicht auf Vorsorgeuntersuchungen oder Hilfsmittel). Anhand dieser Anzeichen sowie durch gezielte Nachfragen können Hausärztinnen und Hausärzte eine verdeckte Altersarmut bei ihren Patientinnen und Patienten erkennen, Hilfsangebote aufzeigen oder Kontakt zu Sozialdiensten oder Pflegediensten aufnehmen oder herstellen.

**19. Wie wird gegebenenfalls sichergestellt, dass besonders gefährdete Gruppen - z. B. Menschen mit Behinderung, psychischen Erkrankungen oder Sprachbarrieren - erreicht werden?**

In aller Regel handelt es sich bei Menschen mit Behinderungen dem Grunde nach um einen Personenkreis, der Anspruch auf Teilhabeleistungen nach Teil 2 des SGB IX hat. Im Rahmen der Antragsbearbeitung sieht das durchzuführende Gesamtplanverfahren mit Bedarfsermittlung eine Prüfung auch der finanziellen Situation der Leistungsberechtigten vor, in dessen Zusammenspiel die Frage möglicher existenzsichernden Leistungen geklärt wird. Der Eingliederungshilfeträger hat dabei eine umfassende Beratungs- und Unterstützungspflicht nach § 106 SGB IX. Die Beratung hat nach § 106 Abs. 1 SGB IX in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form zu erfolgen.

Das Land hält keine eigenen Dolmetscher- bzw. Sprachmittlerpools vor oder finanziert diese speziell für den Einsatz für von Altersarmut betroffener Menschen. Grundsätzlich kann aber auf die vom Sprachmittlerinnen und Sprachmittler der vom Land geförderten Projekte „Worte helfen Frauen“ oder des Netzwerks traumatisierter Flüchtlinge Niedersachsen (NTFN) zurückgegriffen werden.

**20. Plant die Landesregierung langfristige Maßnahmen zur Reduktion der Dunkelziffer bei der Altersarmut? Wenn ja, welche?**

Die Beratung und Unterstützung von betroffenen oder gefährdeten Seniorinnen und Senioren obliegt den örtlichen Trägern der Sozialhilfe.